

Gewerbeverein Seefeld

STATUTEN

1. Name und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen Gewerbeverein Seefeld besteht ein Verein nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Name und Sitz

Art. 2

Ziel des Vereins ist der Zusammenschluss des lokalen Gewerbes, Detailhandels und der Freiberuflichen zwecks Förderung gemeinsamer Interessen in wirtschaftlicher, rechtlicher und politischer Hinsicht.

Zweck

Der Gewerbeverein Seefeld setzt sich für die Erhaltung des Seefeldes als citynahes, attraktives Zürcher Wohn- und Geschäftsquartier ein. Die heutige Durchmischung von Wohnen und Arbeiten soll erhalten bleiben, öffentlicher und Individualverkehr sollen sich sinnvoll ergänzen.

2. Mitgliedschaft

Art. 3

Der Verein besteht aus Aktiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern. Aktivmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die an Problemen von Handel, Dienstleistungsbetrieben, Gewerbe oder Industrie im Seefeld interessiert sind. Juristische Personen bezeichnen einen Vertreter, der sie gegenüber dem Verein vertritt.

Arten der Mitgliedschaft

Frei- oder Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich um den Verein und seine Zwecke besonders verdient gemacht haben.

Art. 4

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Der Vorstand hat jeweils an der Generalversammlung über Ein- und Austritte Bericht zu erstatten. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Aufnahme

Art. 5

Die Mitglieder geniessen sämtliche Vorteile und Einrichtungen, welche der Verein gemäss Statuten, Reglementen oder Beschlüssen bietet. Andererseits sind die Mitglieder verpflichtet, sich den Statuten, Reglementen oder Beschlüssen zu unterziehen.

Rechte und Pflichten

Art. 6

Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Der

Erlöschen der Mitgliedschaft

Ausschluss von Mitgliedern ist jederzeit durch Generalversammlungsbeschluss ohne Grundangabe möglich (Art. 72 ZGB). Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

3. Organisation und Verwaltung

Art. 7

Die Organe des Vereins sind

Vereinsorgane

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsrevisoren.

3.1 Die Generalversammlung

Art. 8

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich bis spätestens 30. Juni statt. Die Mitglieder werden mindestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich eingeladen. Der Einladung ist die Tagesordnung beizulegen.

Ordentliche
Generalversammlung

Art. 9

In dringenden Fällen kann der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Diese muss mindestens acht Tage vorher einberufen werden.

Ausserordentliche
Generalversammlung

Ausserdem kann ein Fünftel sämtlicher Mitglieder beim Vorstand schriftlich die Abhaltung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen. Diese ist innert 30 Tagen nach Eingang des Begehrens abzuhalten.

Art. 10

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

Befugnisse

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Abnahme des Jahresberichtes
3. Abnahme der Jahresrechnung
4. Festsetzung des Mitgliederbeitrags und allfälliger Sonderbeiträge, Erstellen des Budgets, Festlegung der Kompetenzen des Vorstandes für ausserordentliche Ausgaben
5. Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
6. Wahl der Rechnungsrevisoren
7. Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern
8. Ausschluss von Mitgliedern
9. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Vereinsmitglieder
10. Änderung der Statuten

11. Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen und Krediten
12. Auflösung des Vereins

Art. 11

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Ein Drittel der anwesenden Mitglieder kann jedoch eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangen.

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet unter Vorbehalt von Art. 21 und 22 das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Abstimmungen
und Wahlen

Art. 12

Anträge von Mitgliedern an die Generalversammlung sind dem Vorstand mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Anträge
von Mitgliedern

3.2 Der Vorstand

Art. 13

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten sowie aus 4–8 Mitgliedern. Eine Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wählt einen Vizepräsidenten, einen Aktuar/Protokollführer und einen Kassier.

Zusammensetzung

Art. 14

Zur Sitzung wird vom Präsidenten oder Vizepräsidenten nach Bedarf eingeladen oder wenn dies von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern verlangt wird. Über die Verhandlungen bzw. Beschlüsse des Vorstandes ist Protokoll zu führen.

Sitzungen

Art. 15

Der Vorstand besorgt die Leitung der Vereinsgeschäfte. Er hat alle Rechte und Pflichten, soweit die Statuten diese nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten. Insbesondere fallen ihm folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:

Aufgaben

1. Leitung des Vereins und dessen Vertretung nach aussen
2. Vorbereitung der Versammlungen
3. Vollzug von gefassten Beschlüssen
4. Durchführung des Jahresprogramms
5. Verwaltung des Vereinsvermögens
6. Bestellung von Kommissionen
7. Aufnahme von neuen Mitgliedern

Der Präsident oder Vizepräsident ist unterschiftsberechtigt, zusammen mit dem Aktuar oder Kassier.

Unterschriftsberechtigung

3.3 Die Rechnungsrevisoren

Art. 16

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Diese prüfen die Vereinsrechnung und erstatten zuhanden der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht und unterbreiten Anträge.

Rechnungsrevisoren

4. Finanzen

Art. 17

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus

Einnahmen

1. Mitgliederbeiträgen
2. Sonderbeiträgen gemäss GV-Beschluss
3. Erträgen des Vereinsvermögens
4. Erträgen aus der Vereinstätigkeit
5. freiwilligen Zuwendungen.

Art. 18

Als Vereinsausgaben gelten

Ausgaben

1. Kosten für die Vereinsverwaltung
2. Beiträge an Organisationen, denen der Verein angehört
3. besondere Ausgaben gemäss Beschlüssen des Vorstandes oder der Generalversammlung.

Art. 19

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Jahresrechnung

Art. 20

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen.

Haftung

5. Schlussbestimmungen

Art. 21

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder.

Statutenänderungen

Art. 22

Ein Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder.

Auflösung

Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen während fünf Jahren beim Gewerbeverband des Kantons Zürich hinterlegt mit der Bestimmung, dass es samt Zins einem allfällig neu gegründeten Gewerbeverein in Zürich-Seefeld zufallen soll. Nach Ablauf von fünf Jahren fällt das Vermögen dem Gewerbeverband des Kantons Zürich definitiv zu.

Art. 23

Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 7. Mai 2015 genehmigt worden und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Inkraftsetzung
der Statuten

Zürich-Seefeld, 7. Mai 2015

Im Namen des Gewerbevereins Seefeld

Die Präsidentin:

Susanne Brunner

Die Aktuarin:

Micaela Menia